

## Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. Dezember 2024 bis 31. März 2025
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)	
	<p><i>Ersatz von Ausdrücken</i></p> <p><sup>1</sup> In Artikel 23 Absatz 1 wird «Bundesamt für Statistik» ersetzt durch «BFS».</p> <p><sup>2</sup> Betrifft nur den französischen Text.</p>
<p><i>Gliederungstitel vor Art. 21</i></p> <p><b>4. Abschnitt: Datenweitergabe und Statistiken</b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 21</i></p> <p><b>4. Abschnitt: Datenbearbeitung und Statistiken</b></p>
	<p><i>Art. 22 (neu) Daten der Leistungserbringer: Pflicht zur Datenweitergabe</i></p> <p><sup>1</sup> Die Leistungserbringer sind verpflichtet dem Bundesamt für Statistik (BFS) kostenlos folgende Daten weiterzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Daten, die erforderlich sind, um die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überwachen;</li> <li>b. Daten, die erforderlich sind, um die einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Finanzierung der Leistungen, die Tarif- und Preisbildung, die Versorgungsplanung und die ausserordentlichen Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung zu gewährleisten.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Als Daten nach Absatz 1 gelten Angaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Art der ausgeübten Tätigkeit, Einrichtung und Ausstattung sowie Rechtsform;</li> <li>b. Anzahl und Struktur der Beschäftigten und der Ausbildungsplätze;</li> <li>c. Anzahl und Struktur der Patientinnen und Patienten;</li> <li>d. Art, Umfang und Kosten der erbrachten Leistungen und Rechnungsstellung für diese Leistungen;</li> <li>e. Aufwand, Ertrag und finanzielles Betriebsergebnis;</li> <li>f. medizinische Qualitätsindikatoren.</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. Dezember 2024 bis 31. März 2025
	<p><i>Art. 22a (neu) Daten der Leistungserbringer: Erhebung, Bereitstellung und Veröffentlichung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Daten nach Artikel 22 werden vom BFS erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Das BFS stellt die Daten zur Durchführung dieses Gesetzes den folgenden Empfängern zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem BAG;</li> <li>b. dem Preisüberwacher;</li> <li>c. den Kantonen;</li> <li>d. den Versicherern und deren Verbänden;</li> <li>e. den Leistungserbringern und deren Verbänden;</li> <li>f. den Tariforganisationen nach den Artikeln 47a und 49 Absatz 2;</li> <li>g. der Eidgenössischen Kommission für Qualität (Art. 58b);</li> <li>h. den in Artikel 84a aufgeführten Organen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Das BFS stellt im Rahmen der Datenbereitstellung die Anonymität der Beschäftigten und Patientinnen und Patienten sicher.</p> <p><sup>4</sup> Es stellt die Daten aggregiert zur Verfügung. Daten nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben b–d und f stellt es zudem folgenden Empfängern als Einzeldaten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem BAG und den Kantonen;</li> <li>b. den restlichen Empfängern nach Absatz 1, sofern die Einzeldaten zur Tarif- und Preisbildung oder zur Qualitätsentwicklung erforderlich sind.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Daten, die die Leistungserbringer nach Artikel 22 Absatz 1 weitergeben, dürfen nicht erneut nach den Artikeln 47a Absatz 5, 47b Absatz 1 und 49 Absätze 2 dritter Satz, 7 dritter Satz und 8 eingefordert werden.</p> <p><sup>6</sup> Das BAG veröffentlicht die Daten.</p> <p><sup>7</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p>
<p><i>Art. 23 Statistiken</i></p> <p><sup>1</sup> Das Bundesamt für Statistik erarbeitet die notwendigen statistischen Grundlagen zur Beurteilung von Funktions- und Wirkungsweise dieses Gesetzes. Es erhebt zu diesem Zweck bei den Versicherern, den Leistungserbringern und der Bevölkerung die notwendigen Daten.</p>	<p><i>Art. 23 Abs. 1 zweiter Satz</i></p> <p><sup>1</sup> ... Es verwendet die bei den Versicherern und den Leistungserbringern erhobenen Daten und erhebt auch bei der Bevölkerung die dafür notwendigen Daten.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. Dezember 2024 bis 31. März 2025
<p><sup>2</sup> Die befragten natürlichen und juristischen Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Die Informationen sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Das Bearbeiten von Daten zu statistischen Zwecken erfolgt nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992</p>	
<p><i>Art. 55a Beschränkung der Anzahl Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kantone beschränken in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Anzahl der Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen. Wenn ein Kanton die Anzahl Ärzte und Ärztinnen beschränkt, dann sieht er vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dass Ärzte und Ärztinnen nur zugelassen werden, solange die entsprechende Höchstzahl nicht erreicht ist;</li> <li>b. dass die Anzahl folgender Ärzte und Ärztinnen auf die entsprechende Höchstzahl beschränkt ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Ärzte und Ärztinnen, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals ausüben,</li> <li>2. Ärzte und Ärztinnen, die ihre Tätigkeit in einer Einrichtung nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n ausüben.</li> </ul> </li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Kriterien und die methodischen Grundsätze für die Festlegung der Höchstzahlen fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die interkantonalen Patientenströme, die Versorgungsregionen und die generelle Entwicklung des Beschäftigungsgrades der Ärzte und Ärztinnen.</p> <p><sup>3</sup> Vor der Festlegung der Höchstzahlen hört der Kanton die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten an. Er koordiniert sich bei der Festlegung der Höchstzahlen mit den anderen Kantonen.</p> <p><sup>4</sup> Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Versicherer und deren Verbände geben den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage kostenlos die Daten bekannt, die zusätzlich zu den nach Artikel 59a erhobenen Daten zur Festlegung der Höchstzahlen erforderlich sind.</p>	<p><i>Art. 55a Abs. 4</i></p> <p><sup>4</sup> Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Versicherer und deren Verbände geben den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage kostenlos die Daten bekannt, die zusätzlich zu den nach Artikel 22 erhobenen Daten zur Festlegung der Höchstzahlen erforderlich sind.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. Dezember 2024 bis 31. März 2025
<p><sup>5</sup> Werden in einem Kanton die Zulassungen beschränkt, so können folgende Ärzte und Ärztinnen weiterhin tätig sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ärzte und Ärztinnen, die vor Inkrafttreten der Höchstzahlen zugelassen wurden und im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht haben;</li> <li>b. Ärzte und Ärztinnen, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Einrichtung nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n vor Inkrafttreten der Höchstzahlen ausgeübt haben, sofern sie ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich des gleichen Spitals oder in der gleichen Einrichtung weiter ausüben.</li> </ul> <p><sup>6</sup> Steigen die jährlichen Kosten je versicherte Person in einem Fachgebiet in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten der anderen Fachgebiete im selben Kanton oder mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts im betroffenen Fachgebiet an, so kann der Kanton vorsehen, dass kein Arzt und keine Ärztin im betroffenen Fachgebiet eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung neu aufnehmen kann.</p>	
<p><i>Art. 59a Données des fournisseurs de prestations</i></p> <p><sup>1</sup> Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den zuständigen Bundesbehörden die Daten bekannt zu geben, die benötigt werden, um die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überwachen. Namentlich sind folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Art der ausgeübten Tätigkeit, Einrichtung und Ausstattung sowie Rechtsform;</li> <li>b. Anzahl und Struktur der Beschäftigten und der Ausbildungsplätze;</li> <li>c. Anzahl und Struktur der Patientinnen und Patienten in anonymisierter Form;</li> <li>d. Art, Umfang und Kosten der erbrachten Leistungen;</li> <li>e. Aufwand, Ertrag und finanzielles Betriebsergebnis;</li> <li>f. medizinische Qualitätsindikatoren.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die befragten natürlichen und juristischen Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Die Angaben sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><i>Art. 59a</i> <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. Dezember 2024 bis 31. März 2025
<p><sup>3</sup> Die Angaben werden vom Bundesamt für Statistik erhoben. Es stellt die Angaben nach Absatz 1 zur Durchführung dieses Gesetzes dem BAG, dem Preisüberwacher, dem Bundesamt für Justiz, den Kantonen und Versicherern sowie den in Artikel 84a aufgeführten Organen je Leistungserbringer zur Verfügung. Die Daten werden veröffentlicht.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Erhebung, Bearbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p>	
<p><i>Art. 84a Datenbekanntgabe</i></p> <p><sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz oder dem KVAG übertragenen Aufgaben erforderlich sind;</li> <li>b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;</li> <li>b<sup>bis</sup>. Organen einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer;</li> <li>c. den für die Quellensteuer zuständigen Behörden, nach den Artikeln 88 und 100 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer sowie den entsprechenden kantonalen Bestimmungen;</li> <li>d. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;</li> <li>e. Stellen, die mit der Führung von Statistiken zur Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, wenn die Daten für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind und die Anonymität der Versicherten gewahrt bleibt;</li> <li>f. den zuständigen kantonalen Behörden, wenn es sich um Daten nach Artikel 22a handelt und diese für die Planung der Spitäler und Pflegeheime sowie für die Beurteilung der Tarife erforderlich sind;</li> <li>g. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;</li> </ul>	<p><i>Art. 84a Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den italienischen Text) und Bst. f</i></p> <p><sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f. den zuständigen kantonalen Behörden, wenn es sich um Daten nach Artikel 22 handelt und diese für die Planung der Spitäler und Pflegeheime sowie für die Beurteilung der Tarife erforderlich sind;</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. Dezember 2024 bis 31. März 2025
<p>g<sup>bis</sup>. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 gegeben ist;</p> <p>h. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,</li> <li>2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,</li> <li>3. Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,</li> <li>4. Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,</li> <li>5. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB,</li> <li>6. ...</li> </ol> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.</p> <p><sup>4</sup> Die Versicherer sind in Abweichung von Artikel 33 ATSG befugt, den Sozialhilfebehörden oder anderen für Zahlungsausstände der Versicherten zuständigen kantonalen Stellen die erforderlichen Daten bekannt zu geben, wenn Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlen.</p> <p><sup>5</sup> In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;</li> <li>b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse der versicherten Person vorausgesetzt werden darf.</li> </ol>	

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. Dezember 2024 bis 31. März 2025
<p><sup>6</sup> Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.</p> <p><sup>7</sup> Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe und die Information der betroffenen Person.</p> <p><sup>8</sup> Die Daten werden in der Regel schriftlich und kostenlos bekannt gegeben. Der Bundesrat kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.</p>	
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	
<p><i>Art. 27 Zusammenarbeit und Tarife</i></p> <p><sup>1</sup> Das BSV ist befugt, mit der Ärzteschaft, den Berufsverbänden der Medizinalpersonen und der medizinischen Hilfspersonen sowie den Anstalten und Werkstätten, die Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen durchführen, Verträge zu schliessen, um die Zusammenarbeit mit den Organen der Versicherung und die Tarife zu regeln.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat kann Grundsätze für eine wirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur sowie für die Anpassung der Tarife festlegen. Er sorgt für die Koordination mit den Tarifordnungen der anderen Sozialversicherungen.</p> <p><sup>3</sup> Soweit kein Vertrag besteht, kann der Bundesrat die Höchstbeträge festsetzen, bis zu denen die Kosten der Eingliederungsmassnahmen übernommen werden.</p> <p><sup>4</sup> Tarife, bei denen Taxpunkte für Leistungen oder für leistungsbezogene Pauschalen festgelegt werden, müssen für die gesamte Schweiz auf einer einheitlichen Tarifstruktur beruhen. Können sich die Parteien nicht einigen, so legt der Bundesrat die Tarifstruktur fest.</p> <p><sup>5</sup> Der Bundesrat kann Anpassungen an der Tarifstruktur vornehmen, wenn sie sich als nicht mehr sachgerecht erweist und sich die Parteien nicht auf eine Revision einigen können.</p> <p><sup>6</sup> Kommt kein Vertrag nach Absatz 1 zustande, erlässt das EDI auf Antrag des BSV oder des Leistungserbringers eine anfechtbare Verfügung zur Regelung der Zusammenarbeit der Beteiligten und der Tarife.</p>	<p><i>Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup> und 8</i></p> <p><sup>1bis</sup> Die Leistungserbringer von medizinischen Massnahmen sind verpflichtet, dem BSV unentgeltlich die Daten bekannt zu geben, die für den Abschluss der Verträge nach Absatz 1 erforderlich sind. Die Daten können vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhoben werden. Es stellt diese Daten den Tarifpartnern zur Durchführung dieses Gesetzes zur Verfügung. Daten, die das BFS erhebt, dürfen nicht erneut von den Leistungserbringern verlangt werden. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. Dezember 2024 bis 31. März 2025
<p><sup>7</sup> Können sich Leistungserbringer und das BSV nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrages einigen, so kann das EDI den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern. Kommt innerhalb dieser Frist kein Vertrag zustande, so setzt es nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest.</p> <p><sup>8</sup> Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Organisation nach Artikel 47a KVG sind verpflichtet, dem Bundesrat auf Verlangen kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 3–5 notwendig sind. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p> <p><sup>9</sup> Bei einem Verstoss gegen die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Absatz 8 kann das EDI gegen die Verbände der Leistungserbringer, gegen die Organisation nach Artikel 47a KVG und gegen die betroffenen Leistungserbringer Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verwarnung;</li> <li>b. eine Busse bis zu 20 000 Franken.</li> </ul>	<p><sup>8</sup> Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Organisation nach Artikel 47a KVG sind verpflichtet, dem Bundesrat auf Verlangen unentgeltlich die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 3–5 notwendig sind. Daten, die das BFS nach Absatz 1<sup>bis</sup> erhebt, dürfen nicht erneut von den Leistungserbringern verlangt werden. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p>
<p><i>Art. 78 Bundesbeitrag</i></p> <p><sup>1</sup> Der Ausgangswert des Bundesbeitrages beläuft sich auf 37,7 Prozent des arithmetischen Mittels der um 1,6 Prozent gekürzten Ausgaben der Versicherung in den Jahren 2010 und 2011.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausgangswert wird jährlich an die abdiskontierte Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst. Die Mehrwertsteuereinnahmen werden um allfällige Änderungen der Steuersätze und der Bemessungsgrundlage bereinigt.</p> <p><sup>3</sup> Der Diskontierungsfaktor entspricht der Entwicklung des Quotienten aus dem jährlich zu ermittelnden Index nach Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 2 AHVG und dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Lohnindex ab 2011.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesbeitrag entspricht dem nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Betrag; davon werden die Beiträge an die Hilflosenentschädigung und an die ausserordentlichen Renten nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.</p> <p><sup>5</sup> Der Bundesbeitrag beträgt höchstens die Hälfte der Ausgaben der Versicherung, jedoch mindestens 37,7 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.</p>	<p><i>Art. 78 Abs. 3</i></p> <p><sup>3</sup> Der Diskontierungsfaktor entspricht der Entwicklung des Quotienten aus dem jährlich zu ermittelnden Index nach Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 2 AHVG und dem vom BFS ermittelten Lohnindex ab 2011.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. Dezember 2024 bis 31. März 2025
<sup>6</sup> Artikel 104 AHVG ist sinngemäss anwendbar.	
<b>Bundesgesetz über die Unfallversicherung</b>	
	<p><i>Ersatz von Ausdrücken</i></p> <p><i>In Artikel 56 Absatz 3<sup>bis</sup> wird «Leistungserbringer nach den Artikeln 36-40 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)» ersetzt durch «Leistungserbringer» und «Artikel 47a KVG» durch «Artikel 47a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)».</i></p>
<p><b>2. Kapitel: Zusammenarbeit und Tarife</b></p> <p><i>Art. 56</i></p> <p><sup>1</sup> Die Versicherer können mit den Medizinalpersonen, den medizinischen Hilfspersonen, den Spitalern, den Kuranstalten sowie den Transport- und Rettungsunternehmen vertraglich die Zusammenarbeit regeln und die Tarife und Massnahmen zur Steuerung der Versicherungsleistungen oder ihrer Kosten festlegen. Sie können die Behandlung der Versicherten ausschliesslich den am Vertrag Beteiligten anvertrauen. Wer im ambulanten Bereich die Bedingungen erfüllt, kann dem Vertrag beitreten.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat sorgt für die Koordination mit den Tarifordnungen anderer Sozialversicherungszweige und kann diese anwendbar erklären. Er ordnet die Vergütung für Versicherte, die sich in ein Spital ohne Tarifvereinbarung begeben.</p> <p><sup>3</sup> Besteht kein Vertrag, so erlässt der Bundesrat nach Anhören der Parteien die erforderlichen Vorschriften.</p> <p><sup>3bis</sup> Die Leistungserbringer nach den Artikel 36–40 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und deren Verbände, die Versicherer und deren Verbände und die Organisation nach Artikel 47a KVG sind verpflichtet, dem Bundesrat auf Verlangen kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 3 notwendig sind. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p> <p><sup>3ter</sup> Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Absatz 3<sup>bis</sup> kann das EDI gegen die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer, gegen die Organisation nach Artikel 47a KVG und gegen die betroffenen Leistungserbringer und Versicherer Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:</p>	<p><b>2. Kapitel: Zusammenarbeit und Tarife</b></p> <p><i>Art. 56 Abs. 1<sup>bis</sup></i></p> <p><sup>1bis</sup> Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den Versicherern unentgeltlich die Daten bekannt zu geben, die für den Abschluss der Verträge nach Absatz 1 erforderlich sind. Die Daten können vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhoben werden. Es stellt diese Daten den Versicherern und deren Verbänden sowie den Leistungserbringern und deren Verbänden zur Durchführung dieses Gesetzes zur Verfügung. Daten, die das BFS erhebt, dürfen nicht erneut von den Leistungserbringern verlangt werden. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. Dezember 2024 bis 31. März 2025
<p>a. die Verwarnung; b. eine Busse bis zu 20 000 Franken.</p> <p><sup>4</sup> Für alle Versicherten der Unfallversicherung sind die gleichen Taxen zu berechnen.</p>	
<b>Bundesgesetz über die Militärversicherung</b>	
	<p><i>Ersatz von Ausdrücken</i></p> <p><sup>1</sup> In Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe i wird «in einer Heil-, Kur- oder Pflegeanstalt oder in einer Abklärungsstelle» ersetzt durch «in einem Spital, einer Kuranstalt, einem Pflegeheim oder einer Abklärungsstelle».</p> <p><sup>2</sup> In Artikel 17 Absatz 1 wird «die Heilanstalt» ersetzt durch «das Spital».</p> <p><sup>3</sup> In Artikel 26 Absatz 3<sup>bis</sup> wird «Leistungserbringer nach den Artikeln 36-40 KVG» ersetzt durch «Leistungserbringer».</p>
<p><i>Art. 26 Zusammenarbeit und Tarife</i></p> <p><sup>1</sup> Die Militärversicherung kann mit den Medizinalpersonen, den medizinischen Hilfspersonen, den Spitälern, den Abklärungsstellen, den Laboratorien, den Kuranstalten sowie den Transport- und Rettungsunternehmen vertraglich die Zusammenarbeit regeln und die Tarife und Massnahmen zur Steuerung der Versicherungsleistungen oder ihrer Kosten festlegen. Sie kann die Behandlung der Versicherten ausschliesslich den am Vertrag Beteiligten anvertrauen. Wer im ambulanten Bereich die Bedingungen erfüllt, kann dem Vertrag beitreten.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat regelt durch Verordnung die Koordination mit den Tarifordnungen anderer Sozialversicherungen, die er für anwendbar erklären kann. In gleicher Weise ordnet er die Vergütung für Versicherte, die sich in ein Spital ohne Tarifvereinbarung begeben.</p> <p><sup>3</sup> Besteht kein Vertrag, so erlässt der Bundesrat nach Anhören der Parteien die erforderlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>3bis</sup> Die Leistungserbringer nach den Artikeln 36–40 KVG und deren Verbände, die Versicherer und deren Verbände und die Organisation nach Artikel 47a KVG sind verpflicht-</p>	<p><i>Art. 26 Abs. 1<sup>bis</sup></i></p> <p><sup>1bis</sup> Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Militärversicherung unentgeltlich die Daten bekannt zu geben, die für den Abschluss der Verträge nach Absatz 1 erforderlich sind. Die Daten können vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhoben werden. Es stellt diese Daten der Militärversicherung sowie den Leistungserbringern und deren Verbänden zur Durchführung dieses Gesetzes zur Verfügung. Daten, die das BFS erhebt, dürfen nicht erneut von den Leistungserbringern verlangt werden. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p>

<p><b>Geltendes Recht</b></p> <p>tet, dem Bundesrat auf Verlangen kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 3 notwendig sind. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p> <p><sup>3ter</sup> Bei einem Verstoss gegen die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Absatz 3bis kann das EDI gegen die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer, gegen die Organisation nach Artikel 47a KVG und gegen die betroffenen Leistungserbringer und Versicherer Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verwarnung;</li> <li>b. eine Busse bis zu 20 000 Franken.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Für alle Versicherten der Militärversicherung sind die gleichen Taxen zu berechnen.</p>	<p>Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. Dezember 2024 bis 31. März 2025</p>
<p><i>Art. 43 Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Militärversicherung kann<sup>1</sup> Der Bundesrat passt durch Verordnung die folgenden Renten dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht haben;</li> <li>b. die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht hätten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Alle übrigen auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten sind dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vollständig anzupassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Anpassung der Leistungen erfolgt durch Erhöhung oder Herabsetzung des der Rente zugrunde liegenden Jahresverdienstes. Sie erfolgt jeweils auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV/IV-Renten Anpassung.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt durch Verordnung die näheren Bestimmungen, insbesondere über das zu berücksichtigende Spruchjahr und über die Anpassung von Zeitrenten und Neurenten.</p>	<p><i>Art. 43 Abs. 1 Einleitungssatz</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat passt durch Verordnung die folgenden Renten dem vom BFS ermittelten Nominallohnindex vollständig an:</p>